

3. Mit dem dritten Klagegrund wird geltend gemacht, dass der Beschluss gegen den Grundsatz des Verbots der Doppelbestrafung verstoße, indem gegen Marine Harvest für (i) das Unterlassen der Anmeldung des Erwerbs vom Dezember 2012 vor (ii) seiner Durchführung durch den Erwerb der 48,5 %-Beteiligung an Morpol ein Bußgeld festgesetzt werde.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird, hilfsweise, geltend gemacht, dass die Festsetzung eines Bußgelds gegen Marine Harvest durch den Beschluss wegen der Neuartigkeit der Sach- und Rechtsfragen in diesem Fall und der jüngsten Handhabung eines vergleichbaren Falles durch die Kommission, in dem sie (i) keine Untersuchung eingeleitet habe, (ii) zu keinem endgültigen und bindenden Schluss hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates gekommen sei und (iii) keine Geldbuße festgesetzt habe, gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, „nullum crimen, nulla poena sine lege“ und der Gleichbehandlung verstoße.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird, äußerst hilfsweise, gerügt, dass der Beschluss offensichtliche Rechts- und Tatsachenfehler aufweise und keine Begründung für die Festsetzung der Höhe der Geldbußen in diesem Fall enthalte, da darin (i) die Berechnung der Geldbußen nicht erläutert werde, der Beschluss (ii) die Schwere der behaupteten Verstöße durch Bezugnahme auf Faktoren hervorhebe, die dies nicht unterstützten, er (iii) mit der unzutreffenden Begründung, dass Marine Harvest im Voranmeldungszeitraum nicht hinreichend zusammengearbeitet habe, Zeiträume in die Dauer der Zuwiderhandlung einschließe, die er in anderen Fälle nicht einbezogen habe, er (iv) die Geldbußen in einer Höhe festsetze, die in Bezug auf Dauer und Schwere des behaupteten Verstoßes und der zu erreichenden Ziele unverhältnismäßig sei, und er (v) mildernde Umstände, einschließlich des transparenten und kooperativen Prozesses der Fusionskontrolle, des Fehlens relevanter Präzedenzfälle und des entschuldigen Irrtums bei Begehung des behaupteten Verstoßes, übersehe.

Klage, eingereicht am 2. Oktober 2014 — Grundig Multimedia/HABM (Detergent Optimiser)

(Rechtssache T-707/14)

(2014/C 409/83)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Grundig Multimedia AG (Stansstad, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Walter und M. Neuner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. Juli 2014 in der Sache R 172/2014-1 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem HABM, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Detergent Optimiser“ für Waren der Klasse 7 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 949 559.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
